



Wilhelm-von-der-Heyde-Oberschule

Uhlandstraße 2
27753 Delmenhorst
Tel.: 04221 58698-101/ -102
Mail: buero@wvdh-obs.de
Internet: www.wvdh-schule.de



W-v-d-H-Oberschule, Uhlandstr. 2, 27753 Delmenhorst

An die Eltern und Sorgeberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Delmenhorst, 09.04.2024

Kenntnisnahme der wichtigen Informationen, Fehlzeiten, Waffenerlass und der Schulordnung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben erhalten Sie eine kleine Aufstellung von Regelungen und Informationen, die im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes und für unsere Schule gelten.

1. Schulordnung
2. Waffenerlass
3. Wichtige Informationen (mit Informationen zu Fehlzeiten)
4. Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler der 5.Klassen (Soziales Klassenbuch)

Bitte lesen Sie die Schulordnung, den Waffenerlass, die wichtigen Informationen mit den Regeln zu Fehlzeiten, sowie die Informationen zum Sozialen Klassenbuch aufmerksam mit Ihrem Kind durch und tragen Sie aktiv dazu bei sich an die Regeln zu halten. Vielen Dank.

Hauke Behrens
komm. Schulleiter



Wilhelm-von-der-Heyde-Oberschule

Uhlandstraße 2
27753 Delmenhorst
Tel.: 04221 58698-101/ -102
Mail: buero@wvdh-obs.de
Internet: www.wvdh-schule.de



SCHULORDNUNG

Die oberste Regel lautet:

„Alle sollen befreit und ohne Angst vor anderen zur Schule kommen können.“

An unserer Schule wollen wir uns gemeinsam wohlfühlen. Um das zu erreichen, ist es wichtig, dass wir uns an gewisse Regeln halten.

1. Das Verhalten meinen Mitmenschen gegenüber

- a) Ich respektiere jeden Menschen, auch wenn ich ihn nicht mag. Das heißt, ich begegne jeden mit Respekt und behandle alle so, wie auch ich behandelt werden möchte.
- b) Wenn es Streit gibt, wird dieser Gewaltlos geklärt. Wenn es erforderlich ist, helfen die Streitschlichter/innen oder Lehrer/innen beim Schlichten.
- c) Ich achte auf einen freundlichen Umgangston, ohne zu beschimpfen oder anderen zu drohen.
- d) Ich verhalte mich so, dass ich niemanden gefährde, verletze oder belästige.
- e) Es ist zu Schutz aller selbstverständlich, dass ich keinerlei Waffen mit zur Schule bringe und nicht mit Gegenständen, Steinen, Schneebällen und anderen Dingen werfe, Das Mitbringen von Spraydosen ist untersagt.
- f) Außerdem herrscht ein striktes Verbot von Alkohol, Nikotin und Drogen, um alle Schüler/inne zu schützen.

2. Ich achte den Besitz anderer

- a) Wenn ich etwas beschädige, informiere ich die Lehrer oder die Schulleitung, damit defekte Dinge repariert werden können.
- b) Ich weiß, dass ich für Dinge, die ich mit Absicht beschädige, hafte.
- c) Das offen sichtbare Tragen und Benutzen von elektronischen Unterhaltungs- und Kommunikationsgeräten ist auf dem ganzen Schulgelände verboten. Für Diebstahl haftet die Schule nicht.
- d) Wenn es sauber ist, fühlt man sich wohler. Alle sind dafür verantwortlich, dass Klassen und Fachräume, Flure und Hofsauber gehalten werden und der Müll in die entsprechenden Behälter geworfen wird. Wir achten nach jeder Stunde auf Sauberkeit, den Tafeldienst und die Belüftung im Unterrichtsraum.
- e) Auch die Toiletten sollen sauber bleiben, daher werden diese nicht als Aufenthaltsraum benutzt und nur bei Bedarf von Lehrer/innen oder älteren Schüler/innen aufgeschlossen. Während der Stunde gehe ich nicht auf Toilette.
- f) Kaugummikauen, das Kauen von Kernen und Spucken ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

3. Rücksichtnahme bedeutet auch:

- a) In den kleinen Pausen bleibe ich in der Klasse. Ich darf nur auf den Flur, wenn ich Unterricht in einem anderem Raum habe.
- b) In den großen Pausen halte ich mich auf dem Schulhof auf. Nur bei schlechtem Wetter darf ich die Pausenhalle nutzen.
- c) Nach dem ersten Klingeln suche ich umgehend die Unterrichtsräume auf.
- d) Sollte ein/e Lehrer/in zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, so informiert der/die Klassensprecher/in das Sekretariat.
- e) Während der Schulzeit verlasse ich das Schulgelände nur mit Erlaubnis der Lehrer/in.
- f) Nach Unterrichtschluss habe ich das Schulgelände umgehend zu verlassen und verhalte mich so, dass ich den laufenden Unterricht nicht störe.
- g) Für Freizeitaktivitäten darf das Schulgelände genutzt werden (von 15Uhr bis 18 Uhr).
- h) Die Fahrradständer darf ich nur zum Abstellen und Abholen meines Fahrrads betreten. Fahrräder werden auf dem Schulgelände geschoben.
- i) Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an. Im Krankheitsfall ist die Schule durch den Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch zu informieren. Der/die Klassenlehrer/in erhalten eine schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag.



Wilhelm-von-der-Heyde-Oberschule

Uhlandstraße 2
27753 Delmenhorst
Tel.: 04221 58698-101/ -102
Mail: buero@wvdh-obs.de
Internet: www.wvdh-schule.de



Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 — Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft



Wilhelm-von-der-Heyde-Oberschule

Uhlandstraße 2
27753 Delmenhorst
Tel.: 04221 58698-101/ -102
Mail: buero@wvdh-obs.de
Internet: www.wvdh-schule.de



WICHTIGE INFORMATIONEN

Sie finden hier eine kleine Aufstellung von Regelungen, die im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten. Diese Regeln sollen dazu beitragen, den ordentlichen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten sowie Missverständnisse, z.B. in Bezug auf Folgen von Fehlzeiten, zu vermeiden und Unklarheiten auszuräumen.

Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 71 Niedersächsisches Schulgesetz)

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.

Fehlzeiten aus Krankheitsgründen und Entschuldigungen

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. Dies ist zunächst auch telefonisch unter **Tel. 04221-58698-120** (Anrufbeantworter) oder per E-Mail an **krankmeldung@wvdh-obs.de** möglich.

Für Fehlzeiten legen Minderjährige entweder eine Entschuldigung von den Eltern oder eine ärztliche Bescheinigung vor. Volljährige Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich ihre Fehlzeiten selbst entschuldigen oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. In besonderen Fällen kann auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Für Entschuldigungen und ärztliche Bescheinigungen gilt gleichermaßen, dass diese ohne zusätzliche Aufforderung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers **spätestens drei Tage nach dem letzten Tag des Fehlens** vorzulegen sind. Bei **unentschuldigtem Fehlen** wird ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt. Die Klassenlehrer/innen sind verpflichtet, unentschuldigtes Fehlen dem Fachdienst Schule und Sport der Stadt Delmenhorst anzuzeigen. Der Fachdienst Schule und Sport leitet daraufhin ein Bußgeldverfahren ein (200,00 € für erstmalige Verfehlung zuzüglich Gebühren und Auslagen). Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen kann die Stadt weitere Bußgeldverfahren oder Zwangsmaßnahmen anordnen.

Arzttermine

Arzttermine legen Sie bitte in die unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag. Dies ist in den allermeisten Fällen möglich. Gegebenenfalls ist eine Bescheinigung über den Arztbesuch mit der genauen **Angabe der Uhrzeit** vorzulegen.

Klassenarbeiten

Soweit der Klasse der Termin für Klassenarbeiten bekannt gegeben wurde gilt: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann, legt sie/er eine ärztliche Bescheinigung oder ein Attest vor (vgl. Entschuldigungen), denn nur in diesem Fall ist es möglich, dass die Arbeit nachgeschrieben werden kann. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Ohne hinreichende Entschuldigung wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (6) bewertet.

Fotoerlaubnis

Bei Schulfesten und Sportwettbewerben, Ausflügen und Klassenfahrten, Projekte und Lesewettbewerbe, Berufs- und Informationsveranstaltungen werden häufig Gruppenbilder gemacht, die wir auf unserer Homepage veröffentlichen, auch berichten die lokalen Zeitungen von unseren Erfolgen. Falls Sie dies nicht möchten, können Sie der Fotoerlaubnis schriftlich widersprechen.

DSGVO

Die Informationen zur Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der unserer Homepage.



Wilhelm-von-der-Heyde-Oberschule

Uhlandstraße 2
27753 Delmenhorst
Tel.: 04221 58698-101/ -102
Mail: buero@wvdh-obs.de
Internet: www.wvdh-schule.de



Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler der 5.Klassen

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Erfolg Ihrer Kinder in der Schule hängt im großen Maße von deren Arbeitsverhalten (z.B. Mitarbeit, Material, Hausaufgaben) und Sozialverhalten (z.B. Regeleinhaltung, respektvolles Verhalten Mitschüler*innen und Lehrer*innen gegenüber) ab.

Schülerinnen und Schüler, die ihre Arbeitsmaterialien in Ordnung halten und ihre Hausaufgaben erledigen, können sich leichter am Unterricht beteiligen, schreiben bessere Noten und gehen lieber zur Schule. Damit die Kinder ihre Aufgaben bewältigen, benötigen sie oft noch die Unterstützung durch die Eltern oder andere Sorgeberechtigte.

Wir werden deshalb das **soziale Klassenbuch** einführen. In diese Liste kann jeder Lehrer und jede Lehrerin eintragen, welches störende Verhalten im Unterricht beobachtet wurde. Zu Beginn werden die Kinder ihren Bogen jede Woche einmal mit nach Hause bekommen, später alle zwei Wochen. Unterschreiben Sie bitte diesen Bogen und geben Sie ihn wieder mit in die Schule. Sollte es Einträge geben, sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber. Wenn es größere Probleme gibt, werden wir gemeinsam überlegen, wie wir zusammen Ihr Kind besser unterstützen können. Dies gelingt am besten, wenn diese Unterstützung frühzeitig beginnt.

Anerkennung für gute oder ordentliche Mitarbeit wird immer wieder direkt im Unterricht ausgesprochen, sie bleibt für Sie hier erst einmal unsichtbar. Wenn es also sehr wenig oder keine Einträge gibt, können Sie sich freuen und ganz beruhigt sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.